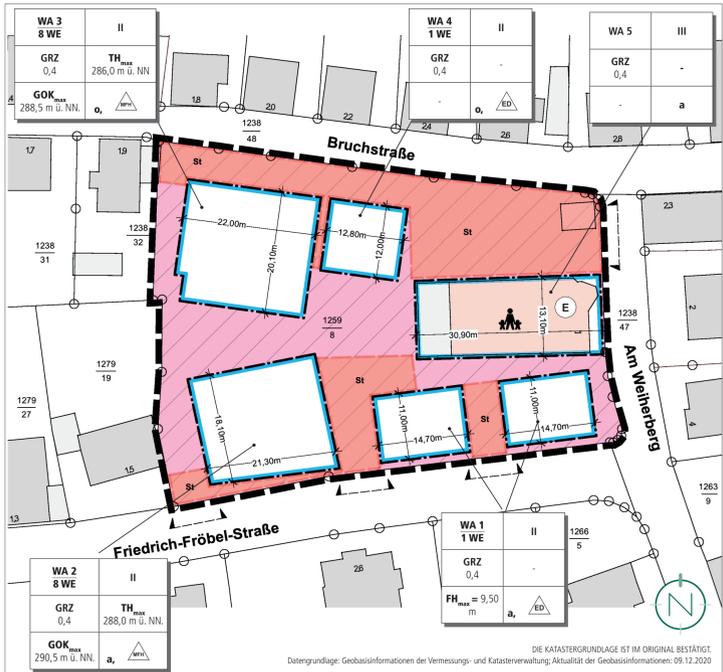
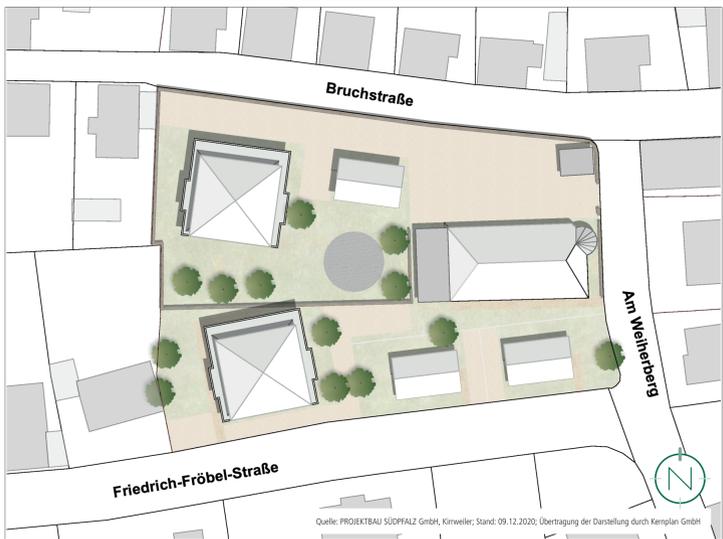


# TEIL A: PLANZEICHNUNG



# STÄDTEBAULICHES KONZEPT



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	<b>GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	<b>ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA 1 - 5)</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)
	<b>HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: MAXIMALE TRAUFHÖHE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
	<b>HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: MAXIMALE FIRSHÖHE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
	<b>HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: MAXIMALE GEBÄUDEBERKANTE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
	<b>ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HÖCHSTMASS</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)
	<b>OFFENE BAUWEISE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)
	<b>ABWEICHENDE BAUWEISE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
	<b>BAUWEISE / HAUSFORM; HIER: EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)
	<b>BAUWEISE / HAUSFORM; HIER: MEHRFAMILIENHAUS</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
	<b>STELLPLATZ- UND VERKEHRSFLÄCHEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
	<b>HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN JE WOHNGEBÄUDE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)
	<b>ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: ZUFAHRTSBEREICHE STELLPLÄTZE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
	<b>ERHALTENSWERTES GEBÄUDE</b> (§ 172 ABS. 1 BAUGB)
	<b>ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE</b>

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO  
SIEHE PLAN.  
SIEHE PLAN.  
**ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA 1 - 5)**  
zulässig sind:  
Gem. § 4 BauNVO  
Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO  
1. Wohngebäude,  
2. nicht störende Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
ausnahmsweise zulässig sind:  
Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO  
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
3. Anlagen für Verwaltungen.  
unzulässig sind:  
Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO sowie gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO  
1. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,  
2. Gartenbaubetriebe,  
3. Tankstellen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO  
SIEHE PLAN.  
Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 2 und WA 3 sind die maßgebenden oberen Bezugspunkte der Höhe für die baulichen und sonstigen Anlagen die maximale Traufhöhe (TH) sowie die maximale Gebäudeoberkante (GOK).  
Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 ist der maßgebende obere Bezugspunkt der Höhe für die baulichen und sonstigen Anlagen die maximale Firshöhe (FH).  
Die maßgebenden oberen Bezugspunkte können den Nutzungsschablonen entnommen werden.  
Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den Schnittpunkt zweier geeigneter Dachflächen oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.  
Die maximale Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule/Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig.
- GRUNDFLÄCHENZAHL**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO  
SIEHE PLAN.  
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 - 5) auf 0,4 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ bezieht sich ausdrücklich auf das gesamte Plangebiet und nicht nur auf die durch Perlschur gebildeten Teilbereiche.  
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von  
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,  
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,  
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,  
mitzurechnen.  
Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO  
SIEHE PLAN.  
Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.
- BAUWEISE**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO  
SIEHE PLAN.  
Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 3 und WA 4 wird eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.  
Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA 1, WA 2 und WA 5) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO darf der Grenzabstand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterschritten werden. Die Länge der Baukörper darf 50 m nicht überschreiten.  
Im Bereich des WA 1, WA 2 und WA 5 können die Abstandsflächen, unter Einhaltung der Vorgaben der LBauO, auf der Straßenverkehrsfläche nachgewiesen werden.
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO  
SIEHE PLAN.  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standorttes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.  
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.
- STELLPLATZ- UND VERKEHRSFLÄCHEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I. V. M. § 12 ABS. 6 BAUNVO  
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Garageneinfahrten sind mindestens 5,50 m freizuhalten.

Zwischen der westlichen Grenze des WA 2 und der benachbarten Bebauung der Friedrich-Fröbel-Straße Nr.15 existiert eine Baulast. Im Bereich der mit der Baulast belasteten Fläche sind keine hochbaulichen Anlagen (z. B. Garagen, Carports) zulässig.

Stellplätze und die Verkehrsflächen zu diesen sind auch in den festgesetzten Stellplatz- und Verkehrsflächen zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 4 ist je Wohngebäude maximal 1 Wohneinheit zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 und WA 3 sind je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten zulässig.

SIEHE PLAN.  
An den im Plan durch Symbol gekennzeichneten Stellen im Bereich der Straße „Am Weiberberg“ und der Friedrich-Fröbel-Straße werden die Zufahrten zu den Stellplatzflächen festgesetzt. Zufahrten von der Bruchstraße sind nicht zulässig.

**ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als begrünte Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungselemente benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild zu erreichen. Zur Eingrünung ist je 200 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Der Erhalt der vorhandenen Bäume kann angerechnet werden.

Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden (Vorschlagsliste):

- Hainbuche (Carpinus betulus),
- Stiel-/Trauben-Eiche (Quercus robur/petraea),
- Buche (Fagus sylvatica)
- Vogelkirsche (Prunus avium),
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia),
- Winter/Sommerlinde (Tilia cordata/platyphyllos)
- Traubeneiche (Prunus padus),
- Walnuss (Juglans regia),
- Ahorn (Acer pseudo-platanus/platanoides/campes- tre)

Hochstämmige Obstbäume:  
Der Verband der Gartenbauvereine Saarland-Rheinland-Pfalz e.V. hat auf seiner Internetseite eine Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten veröffentlicht.

Obstbäumen sind daneben ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2003) beschrieben. Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 16-18 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1m Höhe.

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumverweitung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**  
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

SIEHE PLAN.

## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LWG UND LBAUO)

- Abwasserbeseitigung** (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 57-63 Landeswassergesetz)
- Das Plangebiet wird im modifizierten Mischsystem entwässert.
  - Das unbelastete Niederschlagswasser ist in einer Zisterne zurückzuhalten, zu nutzen und der Überlauf gedrosselt in den Mischwasserkanal einzuleiten.

- Örtliche Bauvorschriften** (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO i.V. m. § 47 LBauO)
- Als Dachform sind Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig.
  - Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
  - Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig.
  - Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien.
  - Fassaden und Dachflächen der Wohngebäude können zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden.
  - Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sind innerhalb des Plangebietes nur dort zulässig, wo sie zur Geländesicherung oder Terrassierung erforderlich sind. Sie sind bis zu einer maximalen Höhe von 5,00 m bezogen auf das Niveau der Bruchstraße zulässig.
  - Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem Privatgrundstück zu errichten.
  - Sonstiges: Abfallbehälter sind entweder in Schränken einzubauen oder sichtgeschützt aufzustellen.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

**Erhaltenswertes Gebäude**  
Das Gebäude des ehemaligen Kinderhortes ist zu erhalten.

## HINWEISE

- Verfahren**
- Der Bebauungsplan „Wohnpark Am Weiberberg“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Artenschutz**
- Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Hochwasserschutz/ Starkregenvorsorge**
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
  - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichungsverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).
  - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
  - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297).
  - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24. November 1998 (GVBl. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112).
  - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
  - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
  - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
  - Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Weiberberg“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan „Wohnpark Am Weiberberg“ wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Weiberberg“ beschlossen (§ 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Ortsgemeinderat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen,

die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochspeyer hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan „Wohnpark Am Weiberberg“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan „Wohnpark Am Weiberberg“ wird hiermit als Satzung ausfertigt.

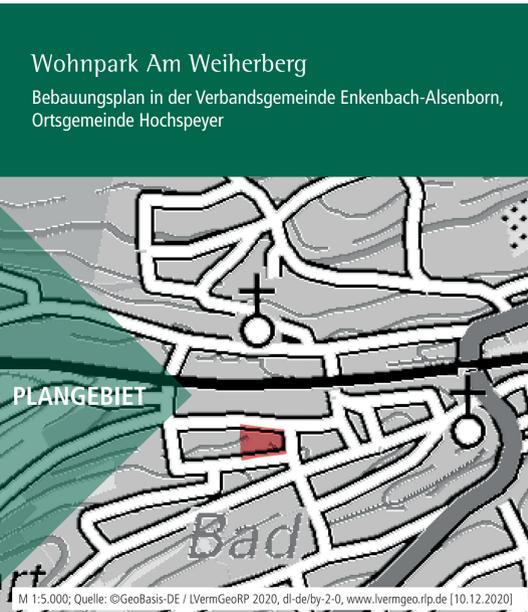
Hochspeyer, den \_\_\_\_\_

Der Ortsbürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohnpark Am Weiberberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hochspeyer, den \_\_\_\_\_

Der Ortsbürgermeister



Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Hochspeyer  
 Hauptstraße 121  
 67691 Hochspeyer

Stand der Planung: 19.05.2021  
**ENTWURF**

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
 Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen  
 Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
 email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:  
 Dipl.-Ing. Hugo Kern  
 Dipl.-Ing. Sarah End